



**Unterlagen für die Gemeindeversammlung vom**

**Mittwoch, 18. August 2021,  
20.00 Uhr, Aula Felsberg**

- Einladung mit Traktandenliste
- Botschaften zu den Traktanden



## Einladung zur Gemeindeversammlung vom Mittwoch, 18. August 2021, 20.00 Uhr, in der Aula Felsberg

---

### Traktanden

1. Projekt Erneuerung Schutzraum Felsberg
2. Verlängerung Konzessionsvertrag Steinbruch Caneu
3. Teilrevision Polizeigesetz
4. Neues Energiegesetz
5. Teilrevision Feuerwehrgesetz
6. Umfrage / Mitteilungen

Das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung (Versammlung 09.12.2021) lag vom 08.01.2021 bis 06.02.2021 öffentlich auf. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen, womit das Protokoll als genehmigt gilt.

Stimmfähig sind die handlungsfähigen Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr erfüllt haben. Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die in der Gemeinde wohnhaften stimmbfähigen Schweizer Bürgerinnen und Bürger. In der Gemeinde wohnhafte niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer können an der Gemeindeversammlung teilnehmen. Nach kantonaler Verfassung haben sie kein Stimmrecht.

Falls Sie Anträge oder Fragen haben, würde es uns freuen, wenn Sie diese **vor der Versammlung** dem Gemeindepräsidenten in schriftlicher oder mündlicher Form unterbreiten könnten.

Felsberg, 23. Juli 2021

Gemeindevorstand Felsberg



---

## Information zu Traktandum 1

### Projekt Erneuerung Schutzraum Felsberg

---

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

#### 1. Ausgangslage

Der Gemeindevorstand möchte sicherstellen, dass Felsberg über ein genügendes Schutzplatzangebot verfügt. Das Ziel ist es, pro Einwohnerin und pro Einwohner einen Schutzplatz ausweisen zu können und auch über eine Reserve zu verfügen.

Mit dem vorliegenden Projekt würde Felsberg über 2992 Schutzplätze verfügen (öffentliche und private). Darin eingerechnet sind 306 Schutzplätze, welche man mit einer Teilerneuerung der Truppenunterkunft schaffen könnte.

Ohne diese zusätzlichen Schutzplätze würde Felsberg nicht mehr über genügend Schutzplätze verfügen und dann müssten bei allen neuen Neubauten solche durch die jeweilige Bauherrschaft erstellt werden. Die Gemeinde müsste zudem die fehlenden Schutzplätze woanders erstellen.

#### 2. Projekt Rückbau und Teilneubau

Die spezialisierte und vom Kanton Graubünden empfohlene Firma Mengeu AG hat für die Gemeinde die Projekte Teilrückbau und Umnutzung Schutzraum ausgearbeitet. Die Details dazu können auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden.

Der Teilrückbau kostet CHF 35'481.45 inkl. MwSt. und wird zu 100% vom Bund gezahlt. Die Umnutzung des Schutzraumes kostet CHF 194'466. Der Kanton übernimmt 75% der Kosten, dies macht CHF 145'849.50. Der Anteil der Gemeinde Felsberg würde CHF 48'616.50 betragen.

Das kantonale Amt für Militär und Zivilschutz hat die Projektunterlagen geprüft und die Zusicherung der 75% liegt der Gemeinde schriftlich vor.

Die Arbeiten sollen nach Genehmigung des Kredites durch die Gemeindeversammlung im Herbst 2021 durchgeführt werden.

#### 3. Kosten/Kreditgenehmigung

Die Gesamtkosten betragen.

CHF 35'481.45 für den Teilrückbau  
CHF 194'466.00 für die Umnutzung  
CHF 229'947.45 für das Gesamtprojekt

Davon muss die Gemeinde Felsberg CHF 48'616.50 bezahlen. Der Rest wird durch Bund und Kanton finanziert.

#### 4. Anträge

Der Gemeindevorstand beantragt, den Bruttokredit von CHF 229'947.45 zu genehmigen.

---

## Information zu Traktandum 2

### Verlängerung Konzessionsvertrag Steinbruch Caneu

---

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Am 28. September 1995 wurde der Firma A. Käppeli's Söhne Chur eine Untertagabbaukonzession erteilt und an der Urnenabstimmung vom 28. November 2004 wurde diese Konzession erstmals erneuert. Die Urnengemeinde vom 11. März 2012 hat dann den Vertrag mit 604 zu 173 Stimmen bis Ende August 2022 verlängert.

Der Betrieb des Steinbruchs Caneu verlief aus Sicht des Gemeindevorstandes in den letzten Jahren reibungslos. Er hat der Gemeinde in den letzten Jahren folgende Einnahmen gebracht:

Jahr 2017: CHF 61'652.40

Jahr 2018: CHF 52'883.70

Jahr 2019: CHF 37'751.90

Jahr 2020: CHF 39'256.25

Die Einnahmen gingen in den letzten zwei Jahren zurück, weil die Flumroc als Abnehmerin des Gesteins die Rezeptierung für die Produktion der Steinwolle geändert hat. Dies hat zur Folge, dass der Anteil des «Felsberger Gesteins» reduziert wurde. Dementsprechend wird durch die Unternehmung auch weniger Gestein abgebaut und aufbereitet.

Das abgebaute Gestein ist für den vorgesehenen Einsatzzweck qualitativ hochstehend und weitherum einmalig. Es wird für die Erzeugung von Steinwolle (Flumroc) eingesetzt.

Die Abbaumenge und damit die Einnahmen sind direkt von der Abnahmemenge der Flumroc abhängig.

Die Firma Käppeli Umwelt AG (Firmenname geändert) würde den Konzessionsvertrag sehr gerne um weitere zehn Jahre verlängern. Dies würde der Firma ermöglichen, langfristige Verträge mit ihren Abnehmern (Flumroc) abzuschliessen. Der bestehende Vertrag würde neu ab Vertragsunterzeichnung 10 Jahre gelten, somit bis im Jahr 2031.

Die Käppeli Umwelt AG ist seit der letzten Vertragsverlängerung alleine für den Unterhalt der Strasse vom Dorfausgang bis zum Steinbruch verantwortlich. Im Juni 2021 wurde auf dem ganzen Abschnitt ein neuer Belag eingebaut, die Strasse ist nun wieder in einem einwandfreien Zustand.

An der Gemeindeversammlung wird über die Verlängerung des Konzessionsvertrages vorberaten und dann zu Handen der Urnenabstimmung vom 25. September 2021 verabschiedet. Der Konzessionsvertrag kann auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Der Gemeindevorstand Felsberg beantragt der Gemeindeversammlung, der Verlängerung des Konzessionsvertrages um weitere 10 Jahre zuzustimmen und die Vorlage der Urnengemeinde vom 26. September 2021 zum Beschluss zu überweisen.

Felsberg, 23. Juli 2021

Gemeindevorstand Felsberg

---

## Information zu Traktandum 3

### Teilrevision Polizeigesetz

---

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Gemäss kantonalem Datenschutzgesetz ist für eine Videoüberwachung des öffentlichen Raums eine gesetzliche Grundlage notwendig. Der Gemeindevorstand schlägt vor, diese mit einem entsprechenden Artikel im Polizeigesetz zu schaffen.

Damit hätte man die Möglichkeit, bei bestimmten Standorten die Installation einer Videokamera vorzusehen. Mögliche Standorte für eine Videoüberwachung sind Orte, an denen immer wieder Verfehlungen festzustellen sind. Videoüberwachungen sind zu publizieren und an den entsprechenden Orten ist auf die Videoüberwachung aufmerksam zu machen.

Die Anwendung der Videoüberwachung ist im kantonalen Datenschutzgesetz (KDSG, 171.100) und in der Verordnung über die Bildüberwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raums (Bildüberwachungsverordnung VBÜ, 171.120) geregelt.

In Art. 22 der Strafbestimmungen ist unter Ziffer 3 erwähnt, dass die Gemeindepolizei Ordnungsbussen auf der Stelle erheben kann. Die kantonale Verordnung dazu wurde unterdessen aufgehoben, daher soll diese Ziffer auch im kommunalen Gesetz gestrichen werden.

<b>Bisher</b>	<b>Neu</b>
Kein Artikel bisher	<b>Art. 14 Videoüberwachung</b>  1. Der Gemeindevorstand kann öffentliche Anlagen, Strassen und Plätze mit Videokameras überwachen lassen. 2. Das Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird spätestens nach 10 Tagen gelöscht. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren. 3. Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete Massnahmen auszuschliessen. Der Gemeindevorstand erlässt hierzu die notwendigen Weisungen und legt insbesondere die technischen, organisatorischen und betrieblichen Rahmenbedingungen fest.
<b>Art. 22 Strafbestimmungen</b>  3. Die Gemeindepolizei kann Ordnungsbussen auf der Stelle erheben. Der Anwendungsbereich ist in der kantonalen Verordnung über die Erhebung von Ordnungsbussen auf der Stelle geregelt.	<b>Art. 23 Strafbestimmungen</b>  3 gestrichen

Durch den neuen Artikel 14 und die Streichung der Ziffer 3 des Artikels 22 ändern die Artikelbezeichnungen im Gesetz. Das angepasste Polizeigesetz kann auf der Homepage [www.felsberg.ch](http://www.felsberg.ch) eingesehen werden.

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, die Teilrevision des Polizeigesetzes gutzuheissen und zu Handen der Urnengemeinde vom 26. September 2021 zum Beschluss zu überweisen.

Felsberg, 23. Juli 2021

Gemeindevorstand Felsberg

---

## Information zu Traktandum 4

### Neues Energiegesetz

---

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Unser täglich benötigter Strom wird mittels Leitungen zu uns nach Hause geliefert, welche grösstenteils durch öffentlichen Boden führen. Für die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden verlangt die Gemeinde vom Stromlieferanten eine Gebühr. Letzterer ist befugt, diese Gebühr auf den Verbraucher zu überwälzen. So hat dies die Rhienergie AG in der Vergangenheit gemacht. Die Gebühr wird seit ein paar Jahren jeweils auf der Stromrechnung speziell ausgewiesen.

Dieser Vorgang ist bei vielen Gemeinden üblich und gab bisher auch keinen Grund zur Beanstandung. Vor einiger Zeit jedoch wurden die Gemeinden seitens des Kantons darauf aufmerksam gemacht, dass sie infolge Änderungen in der Bundesgesetzgebung die Gebührenerhebung auf eine neue rechtliche Basis stellen müssen.

Die Gemeinde Felsberg verfügt seit dem 27. Mai 2013 über eine Richtlinie über die Gewährung von Energie-Förderbeiträgen. Seither wurden schon einige Fördergelder ausgezahlt. Der Energiefonds wurde durch die Mehrwertabschöpfung von den Sandgärten-Parzellen gefüllt. Neu soll die erwähnte Abgabegebühr in den Energiefonds fliessen. Pro Jahr sind dies rund CHF 38'000.

Das neue Energiegesetz soll folgendermassen lauten:

#### **Energiegesetz der Gemeinde Felsberg**

##### Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Tätigkeit und die Befugnisse der Gemeinde im Rahmen ihrer Energiepolitik. Es regelt die durch die Netzbetreiberin bzw. den Netzbetreiber zu erbringende Abgabe für die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden sowie die Verwendung der so vereinnahmten Beträge und fördert eine umweltgerechte und sparsame Energieverwendung in der Gemeinde. Dabei ist der Förderung von erneuerbaren Energieträgern besondere Beachtung zu schenken.

##### Art. 2 Mittelbeschaffung

Die Netzbetreiberin bzw. der Netzbetreiber entrichtet der Gemeinde für die Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden zum Bau und Betrieb des elektrischen Verteilnetzes eine Abgabe.

Die Abgabe bemisst sich nach der aus dem Verteilnetz ausgespiessenen Gesamtenergiemenge multipliziert mit einem Ansatz von 0.5 Rp./kWh bis 1 Rp./kWh auf der Niederspannungsebene und von 0.3 Rp./kWh bis 0.6 Rp./kWh auf der

Hochspannungsebene. Die genaue Höhe wird vom Gemeindevorstand in Abstimmung mit den anderen Gemeinden im Versorgungsbereich des Netzbetreibers bestimmt.

Die Netzbetreiberin bzw. der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Abgabe auf die Endverbraucher abzuwälzen. In diesem Fall hat sie bzw. er die Abgabe in der Rechnung an den Endverbraucher nach Massgabe der geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.

#### Art. 3 Mittelverwendung

Die Gemeinde weist die Mittel vollumfänglich dem Energieförderfonds zu. Die Richtlinien für die Gewährung von Energieförderbeiträgen regelt den Einsatz der Mittel.

#### Art. 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch die Urnengemeinde vom 26. September 2021 rückwirkend per 01. Januar 2021 in Kraft. Die Mittel aus dem Jahr 2021 werden somit schon dem Energieförderfonds zugewiesen.

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, das neue Energiegesetz anzunehmen und zu Händen der Urnengemeinde vom 26. September 2021 zum Beschluss zu überweisen.

Felsberg, 23. Juli 2021

Gemeindevorstand Felsberg



---

## Information zu Traktandum 5

### Teilrevision des Einführungsgesetzes der Gemeinde Felsberg zu den Statuten des Feuerwehrverbandes Domat/Ems-Felsberg (Feuerwehrgesetz)

---

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Das aktuelle Feuerwehrgesetz der Gemeinde Felsberg wurde am 14. Juni 2015 genehmigt.

Der Gemeindevorstand möchte ein paar Präzisierungen im Gesetz machen und schlägt folgende Anpassungen vor:

<b>Bisher</b>	<b>neu</b>
<p>Art. 5 Befreiung von der Feuerwehrpflicht</p> <p>Von der Feuerwehrpflicht befreit sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Mitglieder des Gemeindevorstandes;</li><li>b) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung;</li><li>c) bei Ehepaaren ist nur eine Person feuerwehrpflichtig. Für das Ende der Feuerwehrpflicht ist das Alter des Hauptverdieners massgebend;</li><li>d) werdende und stillende Mütter;</li><li>e) Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören;</li><li>f) Personen, die 24 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben.</li></ul> <p>Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen von der Feuerwehrpflicht befreien.</p>	<p>Art. 5 Befreiung von der Feuerwehrpflicht</p> <p>Von der Feuerwehrpflicht befreit sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Mitglieder des Gemeindevorstandes;</li><li>b) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung;</li><li>c) bei Ehepaaren ist nur eine Person feuerwehrpflichtig. Für das Ende der Feuerwehrpflicht ist das Alter des Hauptverdieners massgebend;</li><li>d) werdende und stillende Mütter;</li><li>e) Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören;</li><li>f) Personen, die 24 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben.</li><li>h) öffentlich-rechtlich unterstützte Personen</li></ul> <p>Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen von der Feuerwehrpflicht befreien.</p>
<p><b>Art. 6 Ersatzabgabe (Art. 26 Statuten)</b></p> <p>Die Feuerwehersatzabgabe beträgt für Lernende und Studenten Fr. 50.-; für die übrigen Pflichtigen im Minimum Fr. 200.– und im Maximum Fr. 500.–. Der Gemeindevorstand legt die Höhe der Feuerwehersatzabgabe jeweils nach den Bedürfnissen der Feuerwehr fest.</p> <p>Stichtag für die Ende Jahr fällig werdende Ersatzabgabe ist der 31.12. Es erfolgt keine pro-rata Berechnung.</p>	<p><b>Art. 6 Ersatzabgabe (Art. 26 Statuten)</b></p> <p>Die Feuerwehersatzabgabe beträgt <b>CHF 50.- für Lernende und Studenten bis zu einem steuerbaren Jahreseinkommen von CHF 18'000</b>; für die übrigen Pflichtigen im Maximum Fr. 500.–. Der Gemeindevorstand legt die Höhe der Feuerwehersatzabgabe jeweils nach den Bedürfnissen der Feuerwehr fest.</p> <p>Stichtag für die Ende Jahr fällig werdende Ersatzabgabe ist der 31.12. Es erfolgt keine</p>

<p>Feuerwehrpflichtige, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten und die nicht nach Art. 5 von der Pflicht befreit werden, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe zu entrichten.</p>	<p>pro-rata Berechnung. Feuerwehrpflichtige, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten und die nicht nach Art. 5 von der Pflicht befreit werden, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe zu entrichten.</p>
---	--

Bei der Feuerwehersatzabgabe gilt die CHF 50 für Lernende und Studenten. Die Überlegung dahinter ist, dass diese Personen oft über ein sehr geringes Einkommen verfügen und deshalb eine tiefere Feuerwehersatzabgabe zahlen sollen.

Bei den Studentinnen und Studenten gibt es verschiedene Ausprägungen, vom Vollzeitstudium über Teilzeitstudium bis zur berufsbegleitenden Weiterbildung. Mit der Ergänzung, dass der Betrag von CHF 50 bis zu einem steuerbaren Jahreseinkommen von CHF 18'000 gilt, wird diesem Umstand Rechnung getragen.

So soll z.B. ein ausgebildeter Jurist, der zu 80% arbeitet und daneben noch eine betriebswirtschaftliche Weiterbildung absolviert und deshalb einen Studentenausweis hat, nicht von dem tieferen Betrag profitieren.

Bei der Gebührenhöhe wird der Minimum-Betrag von CHF 200 gestrichen. Der Betrag richtet sich nach den Kosten der Feuerwehr und soll auch tiefer liegen können. Dies war bisher nicht möglich, da im Gesetz ein Minimumbetrag von CHF 200 aufgeführt war. Aus heutiger Sicht rechnet der Gemeindevorstand, dass der Betrag im nächsten Jahr auf rund CHF 170 reduziert werden kann.

Der Gemeindevorstand beantragt, die Teilrevision des Feuerwehgesetzes anzunehmen und zu Handen der Urnengemeinde vom 26. September 2021 zum Beschluss zu überweisen.

Felsberg, 23. Juli 2021

Gemeindevorstand Felsberg